

# Patronatserklärung

Der Verein Berufsakademie Holztechnik Melle e.V. (kurz: die BA Melle) hat neben den bereits bestehenden Bachelorstudiengängen einen zusätzlichen Studiengang „Soziale Arbeit“ im September 2018 genehmigt erhalten. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, inwieweit die Vorgaben des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes vom 06.06.1994 in der Fassung vom 21.11.2006 erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist von der BA Melle eine abgesicherte Finanzierungsplanung vorzulegen, die bei unerwarteten Änderungen in der Kooperation zwischen Unternehmen und Berufsakademie, wie z.B. einer drohenden Schließung der Berufsakademie, den Ausbildungsbetrieb für den zuletzt aufgenommenen Jahrgang bis zum Ende der Ausbildung sichert. Diese Finanzierungsplanung hat die BA Melle aufgestellt.

Die Einrichtung des Studiengangs liegt auch im Interesse des Landkreises Osnabrück und der Stadt Melle (kurz: die Kommunen). Aus diesem Grund geben die Kommunen folgende Erklärung ab:

1. Die Kommunen verpflichten sich, die Berufsakademie Holztechnik Melle e.V., Sandweg 1 in 49324 Melle, mit der Bereitstellung von Seminar- und Verwaltungsräumen und mit der Stellung von Sekretariatsdienstleistungen zu unterstützen, falls ein Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins gefasst wird und die Finanzierung aus dem Vermögen des Vereins einschließlich einzuwerbender sonstiger Drittmittel nicht gewährleistet ist. Die BA Melle hat sich nach Kräften um die Einwerbung sonstiger Drittmittel bzw. um entsprechende Kosteneinsparungen zu bemühen, bevor die Kommunen Unterstützungsleistungen gewähren.
2. Die Bestimmung der konkreten Unterstützungsleistung (z.B. Unterbringung in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten, Auswahl des Personals etc.) obliegt den Kommunen.
3. Anfallende Mietzinsen (inklusive Umsatzsteuer) und Personalkosten (bei den Kommunen tatsächlich anfallende Bruttopersonalkosten inklusive aller Abgaben) werden bis zu einem Betrag in Höhe von 140.000 Euro gedeckt. Stellen die Kommunen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, werden die von den Kommunen üblicherweise erhobenen Mietzinsen auf den oben genannten Betrag angerechnet, andernfalls wird der in der Stadt Melle übliche Mietzins für vergleichbare Räumlichkeiten zugrunde gelegt.
4. Die vorstehende Erklärung ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Die Verpflichtungen der Kommunen enden nach einer 3-jährigen Auslaufrfrist des letzten Studiengangs.
5. Die vorstehende Erklärung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Melle. Soweit aufgrund des Umfangs der Unterstützungsleistung oder sonstiger Gründe entsprechende Genehmigungserfordernisse bestehen, steht die vorstehende Erklärung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der für die

Kommunen zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

6. Die vorstehende Erklärung steht unter der Bedingung, dass beide Kommunen eine wirksame Erklärung zugunsten der BA Melle abgeben. Die finanziellen Lasten tragen die Kommunen zu gleichen Teilen. Erfolgt auf der Grundlage dieser Erklärung keine Akkreditierung des Studiengangs wird sie gegenstandslos.

Melle, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

---

Scholz  
Bürgermeister